

Gemeinde Neuburg

NBG/624/2025

Beschlussvorlage
öffentlich

Sportanlagenordnung für den Sportplatz der Schule Am Rietberg Neuburg

Organisationseinheit: Schulen/Geschäftsbuchhaltung/Bibo Bearbeitung: Marita Matulat	Datum 25.08.2025 Einreicher: Der Bürgermeister
--	---

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss Gemeinde Neuburg (Vorberatung)	02.09.2025	N
Gemeindevertretung Neuburg (Entscheidung)	18.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Dem vorliegenden Entwurf der Sportanlagenordnung für den Sportplatz der Schule Am Rietberg Neuburg wird zugestimmt.

Sachverhalt

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Entwurf Sportanlagenordnung Sportplatz der Schule Am Rietberg Neuburg (öffentlich)
---	---

Entwurf
Sportanlagenordnung
Sportplatz der Schule Am Rietberg Neuburg

1. Allgemeines

- 1.1 Der Sportplatz ist ausschließlich für sportliche Aktivitäten zu nutzen. Das Betreten der Sportanlage mit Tieren aller Art ist untersagt.
- 1.2 Die Hortkinder können die Sportanlage bis zum Ende der Hortzeit nutzen.
- 1.3 **Die Nutzung der Sportanlage außerhalb der Schul- und Hortzeiten ist allen Sportvereinen aus dem Amtsbereich und dem Jugendklub gestattet. Die Nutzung darf nur unter Aufsicht der Übungsleiter oder Trainer bzw. einer erwachsenen Aufsichtsperson erfolgen und ist zuvor in einem Belegungsplan abzustimmen.** (Vorschlag des Ausschusses SJKS vom 05.08.2025 Passus Altershöchstgrenze zu streichen) (Von der Sitzung des HFA am 29.07.2025 gibt es kein Protokoll. Es ist in keinem Protokoll ersichtlich, dass der HFA der Aufhebung der Altershöchstgrenze zugestimmt hat.)
- 1.4. Zur Sperrung der Sportanlage sind ausschließlich der Bürgermeister und seine Stellvertreter berechtigt.
- 1.5 Das Befahren mit Fahrzeugen jeglicher Art ist verboten.
- 1.6 In der gesamten Sportanlage ist das Rauchen untersagt.
- 1.7 Ein fachgerechter Umgang mit allen Anlagen und Sportgeräten wird vorausgesetzt. Das Klettern an den Geräten und Zäunen ist untersagt.
- 1.8 Weitsprung und Kugelstoßen werden ausschließlich an den vorhandenen Anlagen im Sportunterricht/speziellen Leichtathletikangeboten durchgeführt.
- 1.9 Die Sprunggrube ist außerhalb der Nutzung grundsätzlich abgedeckt. Die Abdeckung darf nicht betreten werden. Beim Weitsprung soll die Grube grundsätzlich über die gepflasterte Fläche verlassen werden.
- 1.10 Die Bänke werden ausschließlich zum Sitzen, Anlehnen oder als Ablage zum Schreiben genutzt.
- 1.11 Das Essen ist während der Benutzung der Sportanlagen untersagt.

- 1.12 Abfälle jeglicher Art sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
- 1.13 Etwaige Beschädigungen werden umgehend dem Hausmeister, der Lehrkraft oder dem Übungsleiter gemeldet. Der Hausmeister der Schule **oder im Vertretungsfall ein anderer sachkundiger Mitarbeiter der Gemeinde** führt täglich Sichtkontrollen durch.
- 1.14 Bei fahrlässiger oder mutwilliger Zerstörung oder Beschädigung der Sportanlage haften der/die Verursacher in voller Höhe.
- 1.15 Bei starker Nässe, Schnee und Eis bleibt der Platz grundsätzlich geschlossen.
- 1.16 **In den Schulferien ist die Sportanlage geschlossen.** (Vorschlag von Herrn Schröder; evtl. Passus einfügen, dass Nutzung durch den Hort gestattet ist.)
- 1.17 Die Sportanlage der Schule Am Rietberg Neuburg ist videoüberwacht.

2. Kunstrasenplatz

- 2.1 Das Betreten der Spielflächen und den dazugehörigen Zonen ist ausschließlich Schülern, Übungsleitern und Lehrern sowie Hortkindern und Horterziehern während ihrer Unterrichts-, Trainingszeit und Bewegungszeit gestattet
- 2.2 Schuhe
Fußballschuhe mit Kunststoffstollen oder Nocken bzw. Noppen sind für die Kunstrasenfläche das optimale Schuhwerk. Fußballschuhe mit Metall-, Stahl- oder Aluminiumstollen sind grundsätzlich verboten. Straßenschuhe oder Schuhe mit spitzen Absätzen dürfen nicht auf dem Kunstrasenplatz benutzt werden.
- 2.3 Es darf nicht mit verdrecktem Schuhwerk trainiert oder gespielt werden. Das Schuhwerk ist generell – besonders bei schlechter Witterung – vor dem Betreten von Sand und Erdresten zu reinigen. Dieses gilt auch bei kurzem Verlassen der Spielfläche. (z. B. Ball holen etc.)
- 2.4 Der Kunstrasenplatz ist pfleglich zu behandeln.
Es ist auf Sauberkeit zu achten.
- 2.5 Das Mitbringen von Stöcken, Steinen, Glas oder Ähnlichem ist untersagt.
- 2.6 Das Klettern an und in den Fußballtornetzen ist verboten.

2.7 Zuschauer haben sich ausschließlich auf den gepflasterten Seiten „hinter den Zäunen“ aufzuhalten.

3. Pausennutzung (11.15 Uhr - 11.45 Uhr)

3.1 Ein diszipliniertes Miteinander aller Schülerinnen und Schüler beim Pausensport ist Voraussetzung für die Nutzung der Sportanlage.

3.2 In den Pausen dürfen ausschließlich der Kunstrasenplatz und die Basketballanlage genutzt werden

3.3 Die Aufsicht schließt den Platz auf und zu.

3.4 Eine gewählte „Schüler- Platzwartgruppe“ sorgt für die Einhaltung der Platzordnung. Sie verlässt den Platz zuletzt, zusammen mit der Lehrkraft, die die Aufsicht führt.

3.5 Im Falle von Verstößen können Platzverweise bzw. Platzverbote für gewisse Zeiträume ausgesprochen werden. (evtl. Passus aufnehmen, dass es sich die Gemeinde bei wiederholten Verstößen vorbehält, die Nutzung dauerhaft zu untersagen)

Neuburg,

Hartwig
Bürgermeister